

Herrn RB´r Thomas Goßen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS)
Abteilung VII/Referat VII A 3
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Versand per E-Mail:
Thomas.Gossen@mags.nrw.de

Düsseldorf, 6. April 2023

639/617

Aktenzeichen IV C 3

Refinanzierung einer kurzfristigen Beschaffung von mobilen Geräten zur Sicherstellung einer Notstromversorgung und weitere Fragen

Sehr geehrter Herr Goßen,

im Hinblick auf den oben genannten Sachverhalt möchten wir nach Erörterung in unseren Gremien gerne folgende Fragestellungen adressieren:

- 1. Erlass Ihres Ministeriums zur Refinanzierung der Beschaffung von mobilen Geräten zur Sicherstellung einer Notstromversorgung vom 6. Dezember 2022 sowie Pflege-Notstrom-Richtlinie vom 28. März 2023**

In dem o.g. Erlass des MAGS zur Refinanzierung der Beschaffung von mobilen Geräten zur Sicherstellung einer Notstromversorgung werden mobile Geräte zur Sicherstellung einer Notstromversorgung als Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 APG NRW eingeordnet. Hier stellt sich die Frage, ob es sich bei solchen Geräten um langfristige Anlagegüter handelt, die nach § 3 Abs. 5 APG DVO über einen Zeitraum von 25 Jahren refinanziert werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass mobile Geräte zur Sicherstellung einer Notstromversorgung selbstständig nutzbar sind, da sie unabhängig von anderen Geräten verwendet werden können. Das spräche dafür, dass mobile Geräte zur Sicherstellung einer Notstromversorgung als bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 4 APG DVO zu refinanzieren sind.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 06.04.2023 an Herrn Thomas Goßen, MAGS, Düsseldorf

Teilen Sie die Auffassung, dass mobile Geräte zur Sicherstellung einer Notstromversorgung als langfristige Anlagegüter im Sinne von §§ 2 und 3 APG DVO anzusehen sind?

Durch die Pflege-Notstrom-Richtlinie vom 28. März 2023 ergeben sich weitere Fragestellungen, insbesondere in Bezug auf das Zusammenspiel mit dem Erlass vom 6. Dezember 2022:

Nach den Ausführungen der Pflege-Notstrom-Richtlinie werden Maßnahmen gefördert, die im Jahr 2023 durchgeführt werden, um eine Notstromversorgung aufzubauen. Dabei erfolgt eine Finanzierung in Höhe von maximal 25.000 EUR bei vollstationären bzw. 10.000 EUR bei teilstationären Pflegeeinrichtungen, jeweils aber höchstens in Höhe von 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die ursprüngliche Auftragssumme, die bei Antragstellung zu beziffern ist, ist dies laut den Regelungen der Richtlinie unschädlich, soweit der Einrichtung ein Eigenanteil verbleibt. Damit wird nach dieser Richtlinie eine vollständige Förderung ausgeschlossen. Hier bleibt offen, ob für die Aufwendungen der Einrichtungen, die nicht über die Richtlinie finanziert werden, eine Förderung nach dem Erlass vom 6. Dezember 2022 möglich ist.

Der Erlass vom 6. Dezember 2022 hingegen sieht eine Refinanzierung über die gesondert berechenbaren Investitionskosten vor. Hieraus ergibt sich eine Refinanzierung in Höhe von 100 %, zumindest für Maßnahmen, die bereits Ende des Jahres 2022 durchgeführt und abgeschlossen wurden.

Damit ergeben sich folgende Fragen:

Schließen die Regelungen der Pflege-Notstrom-Richtlinie vom 28. März 2023 die Anwendung des Erlasses vom 6. Dezember 2022 für im Jahr 2023 erfolgende Maßnahmen vollständig aus?

Ist eine unterschiedliche Finanzierungshöhe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Durchführung tatsächlich gewollt?

2. Führung der sog. virtuellen Konten im Sinne von §§ 4 und 6 APG DVO

Unverändert sind zahlreiche Fragen zur Führung der sog. virtuellen Konten im Sinne von §§ 4 und 6 APG DVO ungeklärt. So sind Finanzierungsaufwendungen (EK und/oder FK) anzuerkennen, soweit die Saldierung der Aufwendungen und anerkannten Beträge nach § 4 Abs. 5 APG DVO einen negativen Saldo ergibt und nicht von der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 6 APG DVO (Konten-

Seite 3/5 zum Schreiben vom 06.04.2023 an Herrn Thomas Goßen, MAGS, Düsseldorf

ausgleich) Gebrauch gemacht werden kann. Für Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen im Sinne von § 6 APG DVO sind Fremdkapitalzinsen anerkennungsfähig, soweit keine noch nicht zweckentsprechend verausgabten Beträge im Sinne des § 6 Abs. 1 APG DVO für das langfristige Anlagevermögen zur Verfügung stehen und nicht von der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 4 APG DVO (Kontenausgleich) Gebrauch gemacht werden kann.

Unklar ist, warum bei einem negativen virtuellen Konto nach § 4 APG DVO sowohl eine Vergütung auf das eingesetzte Eigenkapital als auch Fremdkapitalzinsen geltend gemacht werden können, während dies bei einem negativen virtuellen Konto nach § 6 APG DVO lediglich auf Fremdkapitalzinsen zutrifft. Des Weiteren vertreten die Landschaftsverbände die Auffassung, dass Zinsen bei einem negativen virtuellen Konto erst dann anerkannt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auch keine Altmittel aus der Abrechnung nach GesBerVO mehr vorhanden sind. Dies kann dem Gesetz nicht entnommen werden und widerspricht auch dem Grundsatz, dass das virtuelle Konto mit einem Betrag von Null startet (vgl. Begründung zu § 4 APG DVO, Seite 23: „Das virtuelle Konto startet in diesen Fällen bei Inkrafttreten der Verordnung vorbehaltlich nachzuweisender außergewöhnlicher Sonderkonstellationen also bei Null.“).

Damit stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen nach Auffassung des MAGS Finanzierungsaufwendungen bei einem negativen virtuellen Konto anerkennungsfähig sind.

3. Rechtsunsicherheit zu den Auswirkungen des LSG-Urteils vom 24. November 2022 (L 5 P 60/19)

In diesem Zusammenhang wäre auch von Interesse, welche Auswirkungen sich aus dem Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 24. November 2022 zu Investitionskosten in der Pflege in NRW ergeben. Das Landessozialgericht hat in dem Klageverfahren entschieden, dass die Angemessenheitsgrenze (also die Baukostenobergrenze pro Platz) zum damaligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Jahr 2013 als zu niedrig angesetzt worden ist. Infolgedessen wurden der Einrichtung rückwirkend deutlich höhere Beträge zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten zugesprochen, als von den Landesregelungen bis dahin anerkannt war. Es ist davon auszugehen, dass dieses Urteil auch weitreichende Folgen für die Refinanzierung der Investitionskosten für zahlreiche Pflegeeinrichtungen in NRW haben wird. Nach erster Einschätzung sind zumindest alle Einrichtungen im fiktiven Mietmodell bzw. die gesonderte Berechnung von Investitionskosten von Einrichtungen betroffen, bei denen es einen Bezug auf die Angemessenheitsgrenzen gibt.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 06.04.2023 an Herrn Thomas Goßen, MAGS, Düsseldorf

Für die Träger besteht aktuell die Schwierigkeit, eine WBVG-konforme Ankündigung gegenüber den Bewohnern in Bezug auf eine etwaige Erhöhung der Investitionskostensätze infolge des genannten Urteils vorzunehmen. Unklar ist ferner, ob und in welchem Umfang sich auch noch Auswirkungen in der Rechnungslegung für die Vergangenheit ergeben könnten.

4. Anwendung steuerrechtlicher Vorgaben

Das APG und die APG DVO verweisen an verschiedenen Stellen auf die steuerrechtlichen Vorgaben, die als Orientierung dienen. Nach § 7 Abs. 4 EStG sind Gebäude mit 3 % abzuschreiben. Ist angedacht, die Regelung in § 2 Abs. 5 APG DVO, wonach die Refinanzierung der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 APG DVO auf einen Zeitraum von 50 Jahren linear zu verteilen ist, mit den steuerrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren?

5. Klimaschutzinvestitionen

Im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Land NRW (Zeile 185 ff.) wird festgestellt, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und gemeinnützige Vereine bisher beim Klimaschutz zu wenig beachtet werden. Es wird angekündigt, dies zu ändern, indem der Klimaschutz bei der Investitionsförderung über die einschlägigen Gesetze wie das Altenpflegegesetz Nordrhein-Westfalen oder das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen stärker berücksichtigt und gefördert werden kann.

Da die Energiepreisbremse im April 2024 auslaufen wird, müssen die Betreiber hohe Energiekostensteigerungen selbst tragen bzw. in den Pflegesatzverhandlungen einpreisen und nachfolgend gegenüber den Pflegebedürftigen bzw. Sozialhilfeträgern abrechnen.

Gibt es schon konkretere Überlegungen, wie die Investitionsförderung für Klimaschutzinvestitionen über die einschlägigen Gesetze wie das Altenpflegegesetz Nordrhein-Westfalen oder das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen stärker berücksichtigt und verbindlicher gefördert werden kann?

Seite 5/5 zum Schreiben vom 06.04.2023 an Herrn Thomas Goßen, MAGS, Düsseldorf

Über die Möglichkeit zu einem Austausch zu den vorstehenden Fragen sowie ggf. auch zu offenen Fragen aus der Vergangenheit würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung